Die Linke.-Fraktion · Postfach 103564 · 50475 Köln

An den Oberbürgermeister
Herrn Torsten Burmester

Rathaus, Spanischer Bau
50667 Köln
Postanschrift:
Postfach 103564 · 50475 Köln
Tel: 0221/221-27840 · Fax: 0221/221-27841
E-Mail: DieLinke@stadt-koeln.de
Fraktionsvorstand

Eingang beim Amt des Oberbürgermeisters: 07.09.2026

AN/1315/2026

Antrag gem. § 3 der Geschäftsordnung des Rates

Gremium	Datum der Sitzung
Rat	08.10.2026

Köln baut bezahlbar und barrierefrei

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Fraktion Die Linke im Rat der Stadt Köln bittet Sie, folgenden Antrag in die Tagesordnung der Ratssitzung am 08. Oktober 2026 aufzunehmen.

In einer alternden Gesellschaft wächst die Bedeutung von Barrierefreiheit und der Erhalt der Selbstständigkeit im eigenen zuhause. Genaue Aussagen über das Angebot an barrierefreien Wohnungen sind kaum möglich. Hinweise auf die Größenordnung gibt eine Sondererhebung des Mikrozensus. Demnach erfüllten 2023 nur 5 % aller Wohnungen in NRW alle Merkmale einer barrierefreien Wohnung. Ende 2024 waren in Köln im Bestand der geförderten Wohnungen 13.148 als barrierefrei registriert (32,7 %).

Dem steht ein vielfacher höher und steigender Bedarf gegenüber:

- Die Zahl der Schwerbehinderten hat sich in Köln von 2015 bis 2025 um 9.207 Schwerbehinderte auf 98.294 Schwerbehinderte erhöht. Das sind 9 % der Kölner Bevölkerung.
- Im gleichen Zeitraum hat sich in die Bevölkerung über 65 Jahre um 13.066 Menschen auf 201.224 Menschen erhöht. Das sind 18 % der Kölner Bevölkerung.

Nicht alle Schwerbehinderte und nicht alle Menschen über 65 Jahre benötigen eine barrierefreie Wohnung. Diese Zahlen machen aber deutlich, wie viele Menschen potenziell von einer barrierefreien Wohnung profitieren würden oder auf eine solche angewiesen sind.

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Köln erkennt den eklatanten Mangel an barrierefreien Wohnungen an.

2. Der Rat der Stadt Köln
   - wertet die Festlegungen der Landesbauordnung NRW (LBauO NRW), dass in Gebäuden der Gebäudeklasse 3 bis 5 mit Wohnungen die Wohnungen barrierefrei[1] sein müssen, als notwendige Festlegung, dieses Ziel zu erreichen;
   - wertet die Einführung der DIN 18040-2 als Technische Baubestimmung und damit die Verankerung bauordnungsrechtlicher Mindestanforderungen an die Barrierefreiheit im Wohnungsbau, als notwendige Festlegung, dieses Ziel zu erreichen;
   - stimmt der Landesregierung zu, dass diese bauordnungsrechtlichen Vorschriften zur Barrierefreiheit die Voraussetzung für eine ungehinderte Teilnahme von Personen mit Kleinkindern, Lebensälteren und ggf. in ihrer Mobilität eingeschränkten Personen am gesellschaftlichen Leben sind und zugleich einen Ausgleich zwischen den Zielen der Bezahlbarkeit von Wohnraum und der Barrierefreiheit schaffen.

3. Der Rat der Stadt Köln bekräftigt seine Festlegungen in Handlungskonzept zur Kölner Behindertenpolitik: Insbesondere mit Blick auf die wachsenden Anforderungen durch den demografischen Wandel wird das barrierearme bzw. barrierefreie Wohnen immer bedeutsamer. Die Ausweitung des barrierefreien Wohnens ist unverzichtbar.

Begründung:

Am 13. Dezember 2006 hat die UN-Generalversammlung das „Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN-BRK) angenommen. In Deutschland ist die UN-BRK seit 2009 in Kraft. Seitdem ist die UN-BRK in Deutschland geltendes Recht, welches von allen staatlichen Stellen umgesetzt werden muss.

„Die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ist ein Menschenrecht, kein Akt der Fürsorge oder Gnade. Die UN-BRK stellt dies klar und konkretisiert damit grundlegende Menschenrechte für die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen.“ (Der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen)

In Artikel 19 „Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft“ wird das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen anerkannt, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben.

Das wird u.a. gewährleistet, indem Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben.

Dies setzt das Vorhandensein einer ausreichenden Zahl barrierefreier Wohnungen voraus.

Der Rat der Stadt Köln hat über die Jahre in einer Reihe von Beschlüssen klargestellt, dass er sich diesem Ziel verbindlich verpflichtet fühlt. Das soll auch zukünftig so bleiben.

Mit freundlichen Grüßen,

[1] „Barrierefrei sind bauliche Anlagen, soweit sie für alle Menschen, insbesondere für Menschen mit Behinderungen, in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind.“ (LBauO NRW § 2 Abs. 10)

gez.
Hans-Günter Bell
DIE LINKE- Fraktionsgeschäftsführer